

Merkblatt

zu den zulässigen Hilfsmitteln in den Klausuren vom Lehrstuhl „Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“

Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Schreib- und Zeichengeräte
- nicht-programmierbare Taschenrechner (**nicht** zugelassen sind insbesondere Taschenrechner mit der Möglichkeit zur Abspeicherung von Formeln oder Texten oder zur Erstellung von Graphiken oder Diagrammen)
- unkommentierter HGB-Gesetzestext in gebundener Form (**nicht** zugelassen sind insbesondere lose Auszüge/Zettel, gebundene Gesetzestexte mit vorgefertigten Kommentierungen, Erklärungen, über Paragraphenverweise hinausgehende Verweise, Zeichen und Notizen jeglicher Art); siehe weiterhin den Hinweis zur Kommentierung von Gesetzestexten
- Weitere Gesetzestexte, Richtlinien, Satzungsschriften usw. werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt
- unkommentierte fremdsprachliche Wörterbücher in gebundener Form (Wort-gegen-Wort-Übersetzungen zulässig, **nicht** zugelassen sind insbesondere lose Auszüge/Zettel sowie Wörterbücher beinhaltend Erklärungen, Beispiele, u. ä.)

Kommentierung von Gesetzestexten:

Als Kommentierung des HGB-Gesetzestextes sind lediglich eigenständig erstellte Unterstreichungen mit einem Stift/Textmarker in einer Farbe und Gesetzesquerverweise durch entsprechende Paragraphenangaben zulässig.

Unterstreichungen sind nur durch gerade Linien vorzunehmen (**nicht** zugelassen sind mehrere Linienarten (gerade, gezackt, wellenförmig, etc.)). Es dürfen nur ganze Wörter unterstrichen oder markiert werden. Die Unterstreichung oder Markierung lediglich einzelner Buchstaben ist untersagt.

Gesetzesquerverweise (Verweis an einem Paragraphen auf einen anderen, einzelnen, in einem sachlichen Zusammenhang stehenden Paragraphen, bestehend aus einem Paragraphenzeichen, einer Paragraphennummer ggf. mit Absatz/Satz und einer Gesetzesbezeichnung) sind erlaubt. Dies gilt jedoch nur für Verweise auf Ge-

setze (HGB, AktG, Steuergesetze, usw.). **Nicht** zugelassen sind Verweise auf berufsständische Normen o. Ä. (IDW PS, DRS, usw.).

Nicht zugelassen sind insbesondere selbsterstellte Ergänzungen in Form von eigenen Erläuterungen/Kommentierungen, geschriebenen Wörtern, Zahlen/Nummerierungen, Textzeichen, Symbolen (+, -, → u. ä.), verweisenden Markierungen, eingeklebten Fähnchen und Post-its.

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie zu den zugelassenen Hilfsmitteln oder zur Kommentierung von Gesetzestexten kann dazu führen, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird.

Dortmund, den 15. Oktober 2014

Prof. Dr. Ch. Pott